



Weißenberg

aktuell

Amtsblatt
der Stadt Weißenberg
Landkreis Bautzen

mit den Ortsteilen Belgern, Cortnitz, Drehsa, Grube, Gröditz, Kotitz, Lauske,
Maltitz, Nechern, Nostitz, Särka, Spittel, Weicha, Wuischke, Wurschen

Nummer 6

Jahrgang 30

Freitag, 19. Juni 2020

Ein Bolzplatz für unseren Naturkindergarten „Löwenzahn“



Am 24. April rückten die Baumaschinen der Firma **Tiefbau Vogel** an und machten sich ans Werk. Das für den Umbau geplante Stück unseres Spielplatzes wurde abgesperrt und beräumt. Weiden, der defekte Krippenzaun und einige Wurzeln mussten weichen. Der Bolzplatz wurde ausgehoben, Borde gesetzt und der Unterbau fachgerecht aufgefüllt. Die große abschüssige Fläche, auf der das Oberflächenwasser starke Ausspülungen und Unebenheiten hinterlassen hatte, wurde ausgeglichen und aufgearbeitet. Es gab viel zu tun!



Mit großer Freude konnten wir täglich die Verschönerung unserer Außenspielfläche beobachten. Jetzt sorgen unterschiedliche Ebenen für Halt im Gelände. Der neue Krippen-Nachmittags-Bereich hat einen Sandkasten bekommen. Es sind zwei neue Tore gekauft und das Herzstück unseres Projektes „der Bolzplatz“ ist mit Fallschutz gepflastert. Die letzten stärkeren Regenfälle haben gezeigt, dass der Plan der Baufirma aufgeht und das Regenwasser ohne Ausspülungen zu hinterlassen versickert.

Großes Lob und ein dickes Dankeschön!

In der Baumschule Wendler ließ sich ein passender Baum für uns finden. Auch der steht jetzt an seinem Plätzchen und genießt den Regen. Ein paar Sträucher sollen noch folgen. Vielen lieben Dank!

Nochmals herzlichen Dank an alle Eltern, Großeltern, Kollegen, ehemalige Kita-Kinder, Bürger, Vereine und Firmen, die unser Projekt unterstützt haben!

Das Team des Naturkindergartens „Löwenzahn“ Wurschen

Die nächste Ausgabe erscheint am
Freitag, dem 17. Juli 2020

Redaktions- und Annahmeschluss ist
Freitag, der 10. Juli 2020

Die übernächste Ausgabe erscheint am
Freitag, dem 21. August 2020

Redaktions- und Annahmeschluss ist
Freitag, der 14. August 2020



„Weißenberg aktuell“

Amtsblatt der Stadt Weißenberg mit den Ortsteilen Belgern, Cornitz, Drehsa, Grube, Gröditz, Kotitz, Lauske, Maltitz, Nechern, Nostitz, Särka, Spittel, Weicha, Wuischke, Wurschen

- Herausgeber: Stadt Weißenberg, August-Bebel-Platz 1, 02627 Weißenberg
Tel.: 035876 4400
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10
Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Stadt Weißenberg vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Art
August-Bebel-Platz 1, 02627 Weißenberg
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Wir gratulieren



Die Stadtverwaltung Weißenberg gratuliert in den Monaten Juni und Juli 2020 allen Jubilaren ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute und viel Lebensfreude!



Waltraud Mros	am 21.06.	zum 70. Geburtstag
Drehsa		
Margarethe Anke	am 25.06.	zum 90. Geburtstag
Lauske		
Reiner Radisch	am 04.07.	zum 80. Geburtstag
Weißenberg		
Christa Lehmann	am 13.07.	zum 85. Geburtstag
Wurschen		

Herzlichen Glückwunsch zur „Goldenen Hochzeit“



Am **15. Mai 2020** feierten **Angela und Armin Nitschke** aus Weißenberg ihren **50. Hochzeitstag**. Dazu gratulieren wir ganz herzlich und wünschen den Jubilaren alles Gute, viel Glück und Zufriedenheit, vor allem aber Gesundheit und weiterhin noch viele schöne gemeinsame Ehejahre.

Herzlichen Glückwunsch zur „Goldenen Hochzeit“



Ebenfalls am **15. Mai 2020** feierten **Regina und Peter Grafe** aus Särka ihre „**Goldene Hochzeit**“. Auch zu diesem 50. Hochzeitstag gratulieren wir ganz herzlich und wünschen den Jubilaren ebenfalls noch viele schöne gemeinsame Ehejahre bei bester Gesundheit!

Informationen aus dem Rathaus

Am 25.05.2020 fand eine Sitzung des Stadtrates im Saal des Schützenhauses statt.

Einstellung eines Fachbediensteten für das Finanzwesen

Anlass der Stellenbesetzung ist eine vorgesehene Umbesetzung der Leitungsfunktionen in der Stadtverwaltung. Gemäß § 28 Abs. 4 SächsGemO erfordert die Einstellung des Kämmerers das Einvernehmen von Bürgermeister und Stadtrat. Das verbindet in vorteilhafter Weise zwei Gesichtspunkte: die Tatsache, dass wichtige Personalentscheidungen der bürgerschaftlichen Mitwirkung nicht entzogen werden sollen und daher im Stadtrat getroffen werden müssen mit der Notwendigkeit, dem Bürgermeister an dieser Entscheidung eine gleichwertige Mitwirkung einzuräumen, weil er seiner Verantwortung als Leiter der Verwaltung nur nachkommen kann, wenn ihm ein entsprechender Einfluss auf die Auswahl der Bediensteten eingeräumt wurde. Nachdem sich der im Bewerbungsverfahren ausgewählte Kandidat Herr Joachim Pietschmann persönlich vorgestellt und in der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates am 18.05.2020 über die neue Stellenbesetzung des Fachbediensteten für das Finanzwesen beraten wurde, erfolgte nun die förmliche Bestellung durch den Stadtrat.

Mit dem Beschluss Nr. 01-05-2020 bestellte der Stadtrat der Stadt Weißenberg Herrn Joachim Pietschmann aus Bautzen ab 1. Juli 2020 für die Stelle des Fachbediensteten für das Finanzwesen, Stadtkämmerer in der Stadtverwaltung Weißenberg.

Getrennte Erhebung von Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentgelt

Der Stadtrat wurde zu diesem Thema mit dem aktuellen Stand der Umsetzung vertraut gemacht. Herr Eßlinger nahm Bezug auf das im Amtsblatt von Weißenberg (Ausgabe Mai 2020) erschienene und den Stadträten ebenfalls übermittelte Informationsschreiben. Bisher ist nur bekannt, dass der Kostenanteil der Regenwasserbeseitigung bei insgesamt mehr als 66 T€ liegt. Nunmehr müssen die Größe und Art der versiegelten Flächen der einzelnen Grundstücke ermittelt werden, auf denen diese Kosten dann verteilt werden. Dabei werden unterschiedliche Versiegelungsarten auch unterschiedlich gewertet. Voll versiegelte Flächen wie Dachflächen und Asphalt werden $1\text{m}^2 \times 1,0$ gewertet. Stark versiegelte Flächen wie Natursteinpflaster nur $1\text{m}^2 \times 0,7$ und schwach versiegelte Flächen wie Rasengitter und ungebundene Flächen nur noch mit $1\text{m}^2 \times 0,3$. Bei 100m^2 Natursteinpflaster würden z. B. nur 70m^2 in die Berechnung mit eingehen.

Die entscheidende Frage ist nun, wie wir zu den m^2 -Angaben kommen? Es hat eine Überfliegung des gesamten Gebietes stattgefunden. Aus den dabei entstandenen Luftbildern konnten bereits Karten ermittelt werden. Da Luftbilder allerdings nicht alles zeigen können, werden diese Karten den Grundstückseigentümern mit einem entsprechenden Fragenkatalog übermittelt. Diese können dann Angaben zu den entsprechenden Flächen machen, ob von denen das Wasser abgeführt wird und auf dem Grundstück versickert oder das Wasser in den Kanal eingeleitet wird?

Die folgende Diskussion im Stadtrat wurde intensiv geführt. Viele Punkte wurden in den letzten Monaten, insbesondere im Zusammenhang mit der Entgeltfestlegung im Dezember 2019, bereits intensiv besprochen. Der Zeitplan zur Umsetzung und der Termin zur Erhebung ab dem Jahresbeginn

2021 wurde vorgestellt. Die Frage nach einem einfacheren oder pauschalen Verfahren für die Flächenermittlung wurde ebenfalls aufgeworfen, allerdings ist dafür kein praktisches Beispiel bekannt. Die Sorge der Räte um die Belastung der Bürger kam ebenfalls deutlich zum Ausdruck. Als Ergebnis der Beratung wurde festgehalten, eine Zwischenbilanz für die Schmutzwasserentgelte zu ziehen, welche mit der Jahresabschlussrechnung für 2021 vorzulegen ist. Vorgelesen wurden auch technische Details zum Verfahren.

Verkauf der Grundstücke Flst. 293/11 und 293/12 am Kirschberg

Beraten und beschlossen wurde der Verkauf von zwei Baugrundstücken am Kirschberg. Das Flurstück 293/11 mit einer Fläche von 1209 m² wird zum Preis von 31.143,00 € verkauft, wobei ein Nachlass von 1.500,00 € für den ungünstigen Zuschnitt des Grundstücks gewährt wird. Das Flurstück 293/12 mit einer Fläche von 1093 m² wird zum Preis von 29.511,00 € veräußert.

Am 09.06.2020 fand eine weitere Sitzung des Stadtrates im Saal des Schützenhauses statt.

Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Weißenberg zum 01.01.2013

Auf der Grundlage von § 88 Abs. 1 SächsGemO hat die Stadt zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem die Bücher in der Form der doppelten Buchführung geführt werden, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Die Stadt Weißenberg hat zum 01.01.2013 erstmals ihre Bücher in der Form der doppelten Buchführung geführt. Im Jahr 2012 wurden die entsprechenden Vorbereitungen dazu begonnen. Die Buchführung erfolgt seither in dieser Form. Die Arbeiten zu der zum 01.01.2013 aufzustellenden Eröffnungsbilanz wurden ebenfalls im Jahr 2012 begonnen. Jedoch kam es auf Grund unterschiedlichster Probleme nie zur Fertigstellung der Arbeiten. Diese wurden im Herbst 2019 wieder verstärkt aufgenommen und konnten nunmehr im Mai 2020 erfolgreich zum Abschluss gebracht werden. Die Eröffnungsbilanz ist vor ihrer Feststellung durch die örtliche Prüfung zu prüfen und dann festzustellen.

Die Präsentation erfolgte durch den Wirtschaftsprüfer der LiSka Treuhand GmbH, Herrn Skala. Der Prüfbericht des im Jahr 2014 gewählten Prüfers LiSka Treuhand GmbH schließt zum 29.05.2020 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

In der nächsten Zeit wird noch die Prüfung durch das staatliche Rechnungsprüfungsamt erfolgen.

Beschluss Nr. 01-06-2020

Der Stadtrat der Stadt Weißenberg stellt auf der Grundlage des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes der LiSka Treuhand GmbH vom 29.05.2020 die Eröffnungsbilanz der Stadt Weißenberg zum 01.01.2013 mit einer Bilanzsumme von 23.608.860,60 € fest.

Entwicklung der Sportanlagen der Stadt Weißenberg

BM Arlt begrüßte zu diesem Thema Herrn Klaus Klinner, der sich hier für die Belange der Sportler einsetzt und bestehende Probleme anspricht.

In seinem Vortrag stellte Herr Klinner umfassend die Situation der Sportanlage an der Nieskyer Straße dar. In einem Rückblick über die Entwicklung ab der Vorwendezeit von einem Ackerplatz bis zum heutigen Tage stellte er das Geschehene mit den aktuellen Problemen im Zusammenhang dar.

Dabei wies er auf den hohen Arbeitsaufwand bei der Pflege des Sportplatzgeländes hin, welches auf den Schultern ganz Weniger lastet und so nicht mehr zu bewältigen ist. Der Zustand der Anlagen und des Sportlerheims wurden dargestellt und die Defizite insbesondere der Schulsportanlagen benotet. Nachdrücklich verwies er auf die Notwendigkeit, das Sportstättenkonzept aus 2016 zu überarbeiten. Als Anregung für eine zukünftige weitsichtige Entwicklung stellte er mit einer Skizze die Möglichkeiten am gegenwärtigen Standort einer Verlagerung an den Standort im Bereich der Sporthalle gegenüber. Die Diskussion verlief engagiert und sachlich. Besonders die zukünftige Zielrichtung für den Freiluftsport war bestimmend. Erinnert wurde durch den BM an den Beschluss vom Oktober 2019, welcher bereits Vorhaben im Bereich Sportanlage als Fördergegenstand für den Strukturwandel festgelegt hatte und an bestehende Ideen zur Gestaltung des Außengeländes der Sporthalle in Zusammenarbeit mit der Freien Schule. Die Größenordnung ist sicherlich über 500 T€ angesiedelt und damit nur langfristig planbar. Dagegen stehen die regelmäßigen Unterhaltungsaufgaben, welche gemeinsam mit dem TSV und den Schulen sowie dem Bauhof abgestimmt werden müssen.

Straßenerneuerung Rodewitzer Straße als Gemeinschaftsmaßnahme mit der LIST GmbH

Im Rahmen der Erneuerung einer Brücke der S111 in Wurschen wird durch die List GmbH als Auftraggeber auch die notwendige Umleitung geplant. Nach verschiedenen anderen Ansätzen wird nun die Rodewitzer Straße den kleinräumigen Umleitungsverkehr aufnehmen. Dazu ist jedoch eine Ertüchtigung erforderlich. Durch die List GmbH wurde der Auftrag einer dünnen Asphaltdecke vorgeschlagen. Diese Lösung würde der Stadt Weißenberg zwar keine Kosten bereiten, die Lebensdauer dieser Reparatur wird aber als gering eingeschätzt und bereits im Bauausschuss wurde eine nachhaltigere Lösung gefordert. Diese ist möglich und sie besteht in einem zweischichtigen Aufbau der Asphaltdecke, wobei die Stadt die Mehrkosten gegenüber der einfachen Ertüchtigung trägt. Über eine Länge von etwa 300 m ist die Instandsetzung vorgesehen, was den gesamten Bereich der Ortslage entspricht.

Beschluss Nr. 02-06-2020

Der Stadtrat der Stadt Weißenberg beschließt, die Instandsetzung der Rodewitzer Straße als Gemeinschaftsmaßnahme mit der LIST GmbH im Rahmen der Umleitungsertüchtigung durchführen zu lassen. Die Bereitstellung der Mittel in Höhe von 58.682,20 € erfolgt aus der jährlichen Zuweisung der Straßeninstandsetzungspauschale.

„Bau einer Strohlagerhalle“ und „Bau eines Jungrinderstalls“ in Gröditz

Zu den Aufgaben des Bauamtes der Stadt gehört die Abgabe von Stellungnahmen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt. Bei bestimmten Vorhaben, z.B. im Außenbereich, wird auch das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben abgefragt. Allerdings ist dieses Einvernehmen in keiner Weise entscheidend für die Zulässigkeit und damit die Genehmigung eines Bauvorhabens. Vielmehr werden durch das Bauaufsichtsamt und weitere beteiligten Ämter alle Belange geprüft und auf dieser Grundlage letztlich die Baugenehmigung, gegebenenfalls auch entgegen der Stellungnahme der Gemeinde, erteilt. Der Stadtrat behandelte zwei solcher Vorhaben am 25.05.2020. Beide Bauanträge sind als landwirtschaftliche Gebäude in Gröditz geplant. Während für das Vorhaben „Bau

einer Strohlagerhalle“ keinerlei Bedenken bestanden und dem gemeindlichen Einvernehmen zugestimmt wurde, gab es bei dem zweiten Vorhaben „Bau eines Jungrinderstalls“ eine lebhaft Diskussions. Es herrschte Einigkeit bei allen Meinungsäußerungen, dass das Vorhaben nicht grundsätzlich kritisch gesehen wird. Die wirtschaftliche Seite und die Bedeutung des Vorhabens für den Betrieb und auch für die Stadt wurden durchweg nicht in Frage gestellt. Vielmehr war die bereits bestehende Situation zur Geruchsbelastung das bestimmende Thema. Eine zugegebenermaßen schwierige Entscheidung für die Stadträte, welche letztlich nicht auf dem erwarteten Weg fiel. Beide Beschlüsse wurden durch den Bürgermeister nach Konsultation mit der Rechtsaufsicht des Landkreises widerrufen, da Bestimmungen der Gemeindeordnung im Rahmen der Stadtratsitzung nicht eingehalten wurden. Somit wurden diese Vorhaben in der folgenden Sitzung erneut behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen zum „Bau einer Strohlagerhalle“ wurde durch Beschluss erteilt. Ein Beschluss zum Vorhaben „Bau eines Jungrinderstalls“ wurde gefasst, ohne dass er eine Wirkung entfaltet. Eine Stellungnahme zum gemeindlichen Einvernehmen wird nicht abgegeben, was behördlich als Zustimmung gewertet wird.

Sonstiges

Wasser- und Bodenanalysen

Am **Montag, dem 20. Juli 2020**, bietet die AfU e. V. (Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie e. V., Mittweida) die Möglichkeit, in der Zeit von **11.00 Uhr – 12.00 Uhr** in Weißenberg, in der Stadtverwaltung, August-Bebel-Platz 1, Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter, z. B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität, überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Nächster Blutspendetermin!

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende findet am **Mittwoch, dem 15.07.2020**, zwischen **15:30 Uhr und 18:30 Uhr** wie gewohnt in den Räumlichkeiten der Grundschule Weißenberg (Pestalozziplatz 2) statt.

Ihr DRK-Blutspendedienst

Öffnung der Tafel!

Ab **Mittwoch, dem 10.06.2020**, öffnet wöchentlich von **13:00 bis 14:00 Uhr** wieder die Tafel im Schützenhaus Weißenberg!

Lebensmittel werden zurzeit allerdings in Beuteln ausgegeben, d. h. man kann sich diese nicht selbst aussuchen.

ENSO nimmt in Weißenberg 36. E-Ladesäule in Betrieb

Das Ladesäulennetz für Elektroautos in Ostsachsen wird immer dichter. Am Mittwoch, 27.05.2020, nahm der Energieversorger ENSO auf dem August-Bebel-Platz in Weißenberg im Landkreis Bautzen seine 36. E-Ladesäule in Betrieb. Diese verfügt über zwei Ladepunkte mit einer elektrischen Leistung von jeweils 22 Kilowatt.



Ein E-Golf braucht dort etwa dreieinhalb Stunden, bis er vollständig geladen ist. Das Laden kostet pauschal vier Euro. Bezahlt wird per Smartphone-App oder mit einer Tankkarte. 10.000 Euro hat die ENSO investiert, um die Säule zu errichten.

Der Standort ist verkehrsgünstig im Stadtzentrum gelegen. So gibt es in der Nähe Einkaufsmöglichkeiten sowie das Museum

„Alte Pfefferkühlerei“. Außerdem ist es nicht weit zur Autobahn. In zwei Kilometer Entfernung befindet sich die A4.

Weitere ENSO-Ladesäulen in den Landkreisen Bautzen und Görlitz befinden sich unter anderem in Cunewalde, Neusalza-Spremberg, Schirgiswalde-Kirschau, Görlitz, Bernstadt a.d. Eigen, Schönau-Berzdorf.



Gemeinsam mit ENSO NETZ-Regionalbereichsleiter Detlef Marko und ENSO-Kommunalvertriebsleiter Gunnar Schneider (v. l.) weihte Weißenbergs Bürgermeister Jürgen Arlt am Mittwoch die neue Ladesäule ein. Foto: ENSO/Lutz Weidler



Mit der Eröffnung der Ladesäule wurden auch zwei entsprechende Parkplätze direkt vor der Säule zum Aufladen von Elektrofahrzeugen geschaffen.

Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger, diese Stellflächen ausschließlich zum Laden der entsprechenden Fahrzeuge - gerade auch an den sehr vollen Markttagen Dienstag und Freitag - zu benutzen. Vielen Dank!

Öffentliche Bekanntmachungen

Stellenausschreibung (Standesbeamter)

In der Stadtverwaltung Weißenberg ist ab dem 01.01.2021 eine Stelle als

Standesbeamter/in und Sachbearbeiter/in im Meldewesen (m/w/d)

unbefristet mit bis zu 32 Stunden wöchentlich zu besetzen. Eine Einarbeitungszeit durch den bisherigen Stelleninhaber ist vorgesehen.

Zum Aufgabengebiet gehören:

Pass- und Melde- und Ausweiswesen

- Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung von Personaldokumenten und Führungszeugnissen
- Führen des Melderegisters, Auskünfte aus dem Melderegister
- Wahlen

Gewerberecht

- Gewerbean-, Um- und Abmeldungen

Personenstandswesen

- Beurkundung von Personenstandsfällen
- Anmeldung und Durchführung von Eheschließungen
- Ausstellung von Ehesfähigkeitszeugnissen
- Führung und Fortschreibung der Personenstandsregister
- Ausstellung von Personenstandsurkunden
- Vaterschaftsanerkennungen
- Namensklärungen sonstige Namens- und personenstandsrechtliche Erklärungen
- Kirchnaustretserklärungen
- Auskünfte aus dem Archiv des Personenstandswesen

Ordnung und Sicherheit

- Aufgaben des Polizeirechts
- Feststellung und Ahndung von Verstößen, Vergehen, Fehlverhalten
- Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung des Ortsrechts
- Klärung von Bürgeranliegen
- Fundangelegenheiten

Gesucht wird eine engagierte und qualifizierte Persönlichkeit mit einem Abschluss als Verwaltungsfachwirt/in (All-Lehrgang) oder einer vergleichbaren Berufsausbildung.

Wir erwarten:

- Organisationsgeschick, Verantwortungsbewusstsein
- Zuverlässigkeit, Loyalität und Flexibilität
- ein freundliches, sicheres und gepflegtes Auftreten
- Berufserfahrung im genannten Aufgabengebiet, Kenntnisse der Fachverfahren MESO und AUTISTA sind wünschenswert
- Gute EDV-Kenntnisse und sicherer Umgang mit MS-Office-Produkten
- Führerschein (Klasse B)

Wir gewährleisten:

- ein vielseitiges, interessantes und verantwortungsvolles Aufgabengebiet
- eine Vergütung in Anlehnung an den TVöD

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte ausschließlich bis zum 15.07.2020 mit den üblichen Unterlagen und unter Angabe der telefonischen Erreichbarkeit per E-Mail in **einer PDF-Datei** zusammengefasst an hauptamt@stadt-weissenberg.de. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Hinweise

Die Bewerbungsunterlagen werden nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten Rückumschlages zurückgesandt. Kosten, die im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens entstehen, werden nicht übernommen. Es erfolgt kein Versand von Zwischenbescheiden.

Datenschutzhinweis:

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Vertraulichkeit sichern wir Ihnen zu.

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über das Betreten von Grundstücken durch Beauftragte der unteren Naturschutzbehörde zur Erarbeitung eines Biotopverzeichnisses für das Gemeindegebiet der Stadt Weißenberg

Das **Landratsamt Bautzen** als **untere Naturschutzbehörde** wird im Zeitraum vom **1. Juli bis 30. November 2020** Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte in den gesetzlich geschützten Biotopen im Bereich des Gemeindegebietes der Stadt Weißenberg durchführen lassen.

Dazu ist während der Tageszeit das Betreten der betroffenen und teilweise auch angrenzenden Grundstücke notwendig. Diese Handlungen sind gem. § 65 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 37 Abs. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) zulässig und werden auf Grund der Vielzahl der betroffenen Flurstücke gem. § 65 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 6 SächsNatSchG öffentlich bekannt gegeben.

Bautzen, den 03.06.2020

Birgit Weber

Beigeordnete

Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Kotitz und Weißenberg des Evangelisch-Lutherischen Kirchspiels Gröditz vom 19.09.2019

Das Evangelisch-Lutherische Kirchspiel Gröditz erlässt für die Friedhöfe in Kotitz und Weißenberg folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung

§ 10 Leichenhalle/Feierhalle

§ 11 *entfällt*

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

§ 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

§ 15 Grabgewölbe

§ 16 Ausheben der Gräber

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

§ 18 Umbettungen

§ 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

§ 22 Grabpflegevereinbarungen

§ 23 Grabmale

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

§ 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

§ 28 a) Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

§ 31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung - Zusätzliche Vorschriften -

§§ 32 – 39 *aufgehoben*

IV. Schlussbestimmungen

§ 40 Zuwiderhandlungen

§ 41 Haftung

§ 42 Öffentliche Bekanntmachung

§ 43 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Darüber hinaus steht er im Rahmen dieser Ordnung allen Verstorbenen unabhängig ihrer Konfession oder Weltanschauung offen. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbene in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

(1) Der Friedhof in Kotitz steht im Eigentum des Kirchlehn zu Kotitz und der Friedhof in Weißenberg steht im Eigentum des Kirchlehn zu Weißenberg.

Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.

(3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(4) Aufsichtsbehörde ist das Regionalkirchenamt Dresden.

(5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Weißenberg-Kotitz sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.

(2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:

- a) in den Monaten April bis Oktober von 6.00 bis 20.00 Uhr,
- b) in den Monaten November bis März von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

(3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs

oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
- h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
- i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
- j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
- k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

(4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

(5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

(6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

(11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf Montag bis Freitag, jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

§ 7 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmelde-scheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

(3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.

(5) Bestattungen finden an den Wochentagen Montag bis Sonnabend in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

(2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Leichenhalle/Feierhalle (nur Kotitz)

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(3) Die Grunddekoration der Leichenhalle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

(4) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Feierhalle/Friedhofskapelle

entfällt

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen

(1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Leichenhalle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen beträgt für den Friedhof Kotitz 20 Jahre und für den Friedhof Weißenberg 25 Jahre. Die Ruhefrist für Urnen beträgt auf beiden Friedhöfen 20 Jahre. Bei

Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.

§ 16 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.

(2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte einer bereits vorhandenen Grabstätte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.

(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.

(5) Die Öffnung einer Grabstätte ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

(4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal bzw. dem Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.

(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Säрге, Urnen und Trauergebände

(1) Säрге sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

(3) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.

(4) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebände und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.

(3) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Leichenbestattung,
- b) Reihengrabstätten für Aschenbestattung,
- c) Wahlgrabstätten für Leichenbestattung,
- d) Wahlgrabstätten für Aschenbestattung.

(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.

(6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

(7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

(8) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

(2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.

(3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Material abzulegen.

(5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

(7) Nicht gestattet sind:

- a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,

- b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
- c) die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Folien als Unterlage etc.),
- d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
- e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

§ 21 a Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

(3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann keine Vereinbarungen zur Grabpflege übernehmen.

§ 23 Grabmale

(1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

(2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

(3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals soll gleich oder größer als 2:1 sein.

(4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.

(5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der

Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

(6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.

b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

(4) Die Bildhauer und Steinmetzen haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildbauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

(5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

(8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

(9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

(3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträger. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführten Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlich Genehmigung.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

a) Leichenbestattung

Größe der Grabstätte: Länge 2,30 m, Breite 1,00 m

Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,80 m, Höhe bis 0,15 m

b) Aschenbestattung

Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.

(6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.

(7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 28 a) Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse

(1) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- oder Urnenbestattung mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.

(2) Sie sind nur für Verstorbene bestimmt, die bis zu ihrem Tode ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Weißenberg hatten.

Für die Bestattung in einer solchen Grabstätte ist die schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen Voraussetzung; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

(3) Sie werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung sowie einem schlichten Grabmal auf jeder einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.

(4) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur an dem dafür vorgesehenen Platz (Steinplatte) gestattet (eingeschränktes Nutzungsrecht).

(5) Die Ausübung eines weitergehenden Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist wegen des besonderen Charakters von Gemeinschaftsgräbern ausgeschlossen.

(6) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Beisetzung erfolgt (vgl. § 28. Abs.3 der Friedhofsordnung), ist eine weitere Beisetzung (z. B. des Ehepartners) ausgeschlossen.

(7) In Bezug auf Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit gelten die Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 28 sowie § 14 der Friedhofsordnung.

(8) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.

(9) Aus- oder Umbettungen sind nicht zulässig.

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer, siehe § 14, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

(2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,30 m lang und 1,00 m breit, für Aschenbestattung 1,00 m und 1,00 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

(4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepartner, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wervon den Beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

(5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

(6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

(7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.

(9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

(10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

(3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehepartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

(5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

(6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung - Zusätzliche Vorschriften -

§§ 32 - 39

aufgehoben

IV. Schlussbestimmungen

§ 40 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindegesetzgebung angezeigt werden.

(2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Absatz 4, 23 Absatz 1 und 2 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.

(3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im „Weißenberg Aktuell“, dem Amtsblatt der Stadt Weißenberg.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Büro des Ev.-Luth. Kirchspiels Gröditz, 02694 Malschwitz, OT Baruth, Dubrauker Straße 3, aus.

(4) Außerdem werden die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang in den Schaukästen auf den Friedhöfen in Kotitz und Weißenberg sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 43 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung treten die Friedhofsordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kotitz und der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Weißenberg vom 17.07.1995 außer Kraft.

Baruth, den 19.09.2019

Evangelisch-Lutherisches Kirchspiel Gröditz
- Der Kirchenvorstand -

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof des Ev.-Luth. Kirchspiels Gröditz in Weißenberg

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABL. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat das Ev.-Luth. Kirchspiel Gröditz die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Weißenberg beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich für das jeweilige Erhebungsjahr bis zum 30.09. fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 340,00 € |
| 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre) | 850,00 € |
| 1.3 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) Urne | 680,00 € |

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 2.1 <u>für Sargbestattungen</u>
(Nutzungszeit 25 Jahre) | |
| 2.1.1 Einzelstelle | 975,00 € |
| 2.1.2 Doppelstelle | 1.950,00 € |
| 2.2 <u>für Urnenbeisetzungen</u>
(Nutzungszeit 20 Jahre) | |
| 2.2.1 Einzelstelle | 780,00 € |
| 2.2.2 Doppelstelle | 1.560,00 € |
| 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten | |
| nach 2.1.1 | 39,00 € |
| nach 2.1.2 | 78,00 € |
| nach 2.2.1 | 39,00 € |
| nach 2.2.2 | 78,00 € |

II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)¹

- | | |
|--|----------|
| 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) | 351,00 € |
| 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) | 521,00 € |
| 1.3 Urnenbeisetzung | 305,00 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt **29,00 €** pro Grablager.

V. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Bestattung, die Grabnutzung, die Erstgestaltung des Grabes und die Zwischenerneuerung der Grabpflanzung, das Grabmal

mit Dateneintrag, und die Beräumung. Darüber hinaus sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren und die Kosten für die laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) eingeschlossen.

- | | |
|--|------------|
| 1. Gemeinschaftsgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber) | |
| 1.1 für Sargbestattung | 7.244,00 € |
| 1.2 für Urnenbestattung | 5.165,00 € |

B. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z.B. Einfassungen) | 50,00 € |
| 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 50,00 € |
| 3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden | 50,00 € |
| 4. Umschreibung von Nutzungsrechten (außer im Todesfall) | 20,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im „Weißenberg aktuell“, dem kommunalen Amtsblatt der Gemeinde Weißenberg.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in den Büros des Ev.-Luth. Kirchspiels Gröditz, in 02694 Malschwitz OT Baruth, Dubrauker Straße 3, und 02627 Weißenberg, Pfarrgasse 3

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 25.11.2010 außer Kraft.

Baruth, den 19.09.2019

Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Gröditz

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof des Ev.-Luth. Kirchspiels Gröditz in Kotitz

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat das Ev.-Luth. Kirchspiel Gröditz die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Kotitz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich für das jeweilige Erhebungsjahr bis zum 30.09. fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 250,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 500,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

- | | | |
|-------|--------------|------------|
| 2.1.1 | Einzelstelle | 550,00 € |
| 2.1.2 | Doppelstelle | 1.100,00 € |

2.2 für Urnenbeisetzungen

- | | | |
|-------|--------------|------------|
| 2.2.1 | Einzelstelle | 550,00 € |
| 2.2.2 | Doppelstelle | 1.100,00 € |

2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten

- | | |
|------------|---------|
| nach 2.1.1 | 27,50 € |
| nach 2.1.2 | 55,00 € |
| nach 2.2.1 | 27,50 € |
| nach 2.2.2 | 55,00 € |

II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)¹

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) | 343,00 € |
| 1.2 | Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) | 513,00 € |
| 1.3 | Urnenbeisetzung | 296,00 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt **29,00 €** pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle

Gebühr für die Benutzung der Feierhalle pro Benutzung 50,00 €

B. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 50,00 € |
| 2. | Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 50,00 € |
| 3. | Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden | 50,00 € |
| 4. | Umschreibung von Nutzungsrechten (außer im Todesfall) | 20,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im „Weißenberg aktuell“, dem kommunalen Amtsblatt der Gemeinde Weißenberg.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in den Büros des Ev.-Luth. Kirchspiels Gröditz, in
02694 Malschwitz OT Baruth, Dubrauer Straße 3 und
02627 Weißenberg, Pfarrgasse 3

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 25.11.2010 außer Kraft. Baruth, den 19.09.2019

Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Gröditz

Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Wurschen-Drehsa

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Wurschen-Drehsa findet am **07.07.2020** um **19:30 Uhr** in der **Feuerwehr Wurschen** statt. Interessierte Bürger sind dazu herzlich eingeladen.

*Ronald Mittasch
Ortsvorsteher*

Veranstaltungen – Tipps und Termine

Lausitzer Musiksommer

„Landschaften / Krajiny“
14. bis 30. August 2020
www.lausitzer-musiksommer.de

Die Veranstaltung

Nr. 13

Sonnabend, 29.08.2020

Gröditz/Hrodzišćo

Schloss und Ev. Kirche Gröditz

Pilgerherberge am Schloss

ab 15.30 Uhr

Kaffee-Angebot vom Förderverein Pro Gröditz e. V.

Schloss Gröditz

16.30 Uhr und 17.30 Uhr

Schlossführung des Förderverein Pro Gröditz e. V.

Preis: 5,00 €

Ev. Kirche Gröditz

19.00 Uhr Konzertbeginn

Konzert Eintritt frei,

um eine Kollekte wird gebeten.

Das Volkslied im Fokus – zum Zuhören und Mitsingen

Die Chorakademie des Lausitzer Musiksommers findet nach einem Vierteljahr Probenarbeit ihren krönenden Abschluss im Konzert in der Kirche von Gröditz. Die Gröditz Kirche, eine weithin sichtbare Landmarke der Oberlausitz, bildet das Zentrum des gleichnamigen Kirchspiels.

Gemeinsamkeit ist ein zentraler Aspekt des Konzertes. Einerseits ist es das Erlebnis der Chorgemeinschaft, wenn Sangesfreudige sich zusammenfinden, gemeinsam ein Konzertprogramm einstudieren und es der Öffentlichkeit im Konzert präsentieren. Andererseits ist es das Programm, das im Gesang, der unmittelbarsten Form des Musizierens, im überlieferten Lied Gemeinschaft mit dem Zuhörer herstellt – im besten Sinne zu Herzen geht. Und diese Form der Gemeinschaft stellt das Konzert her, denn erstmals geht es neben dem Zuhören auch um das Mitsingen. Das Publikum ist gefragt, sich auf den Chor einzulassen und gemeinsam mit dem Ensemble NoCelli, welches Volkslied, Folk und Jazz im neuen musikalischen Gewand präsentiert, das Konzert zu gestalten.

Das Bild von Gröditz bestimmt auch das prächtige Schloss im Ensemble mit dem sorbischen Burgwall und der Gröditz Skala. Vor dem Konzert bietet der Förderverein zwei Schlossführungen und ein Kaffee-Angebot an. Und zum guten Schluss stellt sich eine weitere Form der Gemeinschaft her, wenn die Kirchengemeinde Chor und Konzertgäste zu einem kleinen Imbiss in die Pfarrscheune lädt: Sie sind herzlich eingeladen.

Großes Konzert der Chorakademie des Lausitzer Musiksommers 2020

„Das Volkslied - ein Schatz aus unserer Vergangenheit - ein Schatz zum Herzen“

Weltliche Volkslieder und Jan Kilians Choräle zum Zuhören und Mitsingen

PROJEKTCHOR mit SÄNGERINNEN und SÄNGERN der dritten Chorakademie des Lausitzer Musiksommers

NoCelli, Instrumentalensemble

KMD FRIEDEMANN BÖHME, Leitung

Deutsche, sorbischen und internationale Volkslieder

Die Chorakademie im Vorfeld

Chorakademie



Lausitzer Musiksommer 2020

„Das Volkslied – ein Schatz aus unserer Vergangenheit – ein Schatz zum Herzen“

Mit weltlichen Volksliedern und Jan Kilians Chorälen

22. April bis 15. Juli 2020

In den Jahren 2016 und 2018 fanden im Lausitzer Musiksommers Chorakademien statt, die bei den Teilnehmenden auf Interesse und Zustimmung stießen und nach einem Vierteljahr Probenarbeit im abschließenden Konzert zum großen Erfolg wurden. 2020 soll es nun eine Fortsetzung dieser besonderen Form einer offenen Studien- und Konzertgestaltung geben.

Alle am gemeinsamen Gesang Interessierten sind herzlich zur Teilnahme an der Chorakademie eingeladen um sich gesanglich ausbilden zu lassen und beim Aufbau eines Projektchores mitzuwirken. Die Chorakademie bietet Sängerinnen und Sängern eine konzentrierte Probenzeit, in der Chorwerke einstudiert werden, die zu einer Konzertaufführung im Lausitzer Musiksommer 2020 kommen. Das Angebot schließt eine durchgängige Stimmbildung der Sängerinnen und Sänger im Probenprozess ein. Mit weltlichen Volksliedern und Jan Kilians Chorälen in Begleitung des Instrumentalensembles NoCelli (Flöte, Klavier, Violine, Gitarre, Bassgitarre) wird das Konzert an einem Ort stattfinden, der gleich mehrfach in die weite Welt weist: Gröditz. Gröditz ist ein alter Siedlungsort der Oberlausitz mit einer alten slawischen Tradition und die Gröditz Kirche ist eine

übers das Gefilde weithin sichtbare Landmarke. Und Gröditz brachte besondere Menschen hervor, die ihre Spuren in der Welt hinterließen. Wenzeslaus Warich (1564 – 1618), der Übersetzer des lutherischen Katechismus in die sorbische Sprache wurde hier geboren und ebenso der bedeutende Herrnhuter Bruder, Missionar, Arktis- und Afrikareisende Johann August Miertsching (1817 – 1875). Und unter Pfarrer Jan Kilian (1811 – 1884) verließen 1854 viele Sorben Gröditz in Richtung Amerika. Fast könnte man kann sagen, Gröditz hat eine gewisse Weltläufigkeit.

Ausführliche Informationen erhalten Sie über:
Stadtverwaltung Bautzen, Kulturbüro
Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen, Telefon: 03591 534410
www.lausitzer-musiksommer.de

Schloss Gröditz lädt ein!

Herzliche Einladung

zum Sommerkonzert im Schlosspark Gröditz



„Barockmusik am Schlossportal“

mit **Dr. Angela Ladewig**/Flöte und **Thomas Seyda**/
Cembalo aus Görlitz



Samstag, den 20.06.2020, 19:30 Uhr

Schlosspark Gröditz

Eintritt: 10,- € (incl. 1 Glas Wein)

Reservierung erbeten

Am Schloss 12, 02627 Weißenberg

www.pro-groeditz.de

Sonstiges

Bauherrenmappe für den Landkreis

Der Neubau eines Wohnhauses bzw. die Sanierung eines Bestandsgebäudes ist mit viel Aufwand verbunden. Dabei muss unter anderem auch an den Energieverbrauch gedacht und die richtige Auswahl des Wärmenergieträgers getroffen

werden. Mit der Bauherrenmappe stellt die Energieagentur des Landkreises Bautzen interessierten Bürgerinnen und Bürgern einen übersichtlichen Ordner mit Informationen zu rechtlichen Rahmenbedingungen, Planungsgrundlagen, Förderprogrammen und regionalen Ansprechpartnern im Landkreis Bautzen kostenfrei zur Verfügung. In Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Ämtern des Landratsamtes Bautzen wurden nun die regionalen Ansprechpartner aktualisiert. Sind Sie an der Zusendung eines Exemplars in Form eines Aktenordners interessiert? Kontaktieren Sie uns bitte! Die Bauherrenmappe gibt es auch online unter www.digitale-bauherrenmappe.de/regionales/landkreis-bautzen.html.

**ENERGIE
AGENTUR**
DES LANDEKREISES BAUTZEN



European
energy award



Kontakt:

Energieagentur des Landkreises Bautzen im TGZ Bautzen
Preuschwitzer Straße 20
02625 Bautzen

Telefon: 03591 3802100

Telefax: 03591 3802021

E-Mail: energieagentur-lkbz@tgz-bautzen.de

— Anzeige(n) —

Fahrdienst

- ✓ Krankenfahrten für alle Kassen
 - ✓ Bestrahlungs- und Dialysefahrten
 - ✓ Kurfahrten und Reisetransfer
 - ✓ Privatfahrten für alle Anlässe
- **Auch für Rollstuhlfahrer!**



Henry Pitke

**02627 Hochkirch
OT Niethen Nr. 20**

TAG & NACHT

0159 01651026

035939 88721



Dachbegrünung für besseres Mikroklima

Anzeige

Jährlich wird in Deutschland eine Fläche in der Größe von 100 Fußballfeldern betoniert, asphaltiert oder zugebaut. Genau dort sind häufig Überschwemmungen und Aufheizungen die Folge. Besonders in Großstädten sind zu wenig Grünflächen vorhanden. Aus diesem Grund rücken alte oder ungenutzte Dachflächen immer mehr in den Fokus. Als Gründächer umgebaut etwa tragen sie erheblich zur Verbesserung des Mikroklimas bei. Das Klima zu schützen oder zu verbessern, ist ein tägliches Thema, sowohl in den Medien als auch im privaten Umfeld. Wer für das Mikroklima direkt vor der Haustür etwas tun möchte, kann dies mithilfe eines Gründachs realisieren. Es verdunstet 300 bis 500 Liter Wasser am Tag, das ist so viel, wie ein ausgewachsener Baum schafft. Im Fall eines Starkregens kann es bis zu 90 Prozent der Niederschläge zurückhalten. Durch die Verdunstung und den damit verbundenen Kühlungseffekt entsteht ein verbessertes Klima im direkten Wohnumfeld. Geeignet ist etwa ein Flachdach in der Ausführung als Umkehrdach. Der speziell dafür entwickelte Dämmstoff XPS stellt mit seinen wasserresistenten und druckfesten Eigenschaften die optimale und tragfähige Basis für den Aufbau eines Gründachs dar.

djd 64011

**Bestattungsinstitut
SCHILDER JÜRGEN**
02627 **WEISSENBERG** - Kirchgasse 1
Betreuung durch Frau **Andrea Ritter**
Tag & Nacht Privat: Heinrich-Zille-Str. 8 · Tel. 03 58 76/40093
☎ 03 58 76 - 13 89 38

Wir stehen Ihnen in Ihrer Trauer hilfreich zur Seite
Bestattungsunternehmen
EVA-MARIA HINZ
August-Bebel-Platz 11
02627 **Weißenberg**
Büro Kittlitz:
Löbauer Straße 16
Tel.: 03585/4189991 **Tag und Nacht ☎ 03 58 76 - 4 16 34**

Alles aus einer Hand!

**GRUSSKARTEN
EINLADUNGEN
DANKSAGUNGEN**
ab 50 Stück
Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag
Als Klappkarte für Standard-Briefumschläge!

LINUS WITTICH Medien KG | An den Steinenden 10
04916 Herzberg (Elster) | info@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Falko Drechsel
Ihr Medienberater vor Ort
0170 2956922
Fax: 03535 489-233 | falko.drechsel@wittich-herzberg.de
www.wittich.de
Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

**UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG:
Anerkannter Nachbarschaftshelfer
für Pflegebedürftige**

Unsere Leistungen:

- Hauswirtschaft/Reinigung
- Blumenpflege
- Erledigung des Einkaufes
- Wäschepflege
- Botengänge
- Begleitung bei Spaziergängen

... weitere Leistungen gern nach Abstimmung!

Kontaktieren Sie uns für IHR persönliches Angebot.
Pflegegrad 1-5 muss vorliegen, damit eine Abrechnung direkt über die Krankenkasse erfolgen kann!

Telefon: 03591 270 788 0
Mail: info@top-dienstleistungen.de

JÜRGEN BOBKA

Am Schmiedeberg 13
02627 Weißenberg OT Drehsa
Telefon (03 59 39) 8 16 04
Funk 0177 5621632

**BOBKA
TRANSPORTE**
seit 1988

- Krankenfahrten (stationäre Aufnahme) Hin- und Rückfahrt (alle Kassen)
- Serienbehandlung (Bestrahlung, Chemotherapie) • Kurfahrten • Rollstuhlbeförderung • Privatfahrten (bis 8 Personen) • Kleintransporte

Ihr Dachdecker in 3. Generation

Dachdeckerei Mario Ritscher

Am Volksgut 3,
02627 Weißenberg OT Kotitz
Tel.: 035876.465970, Fax: 465971
Funk: 0172.7571992
info@dachdecker-ritscher.de
www.dachdecker-ritscher.de

- Dachdeckerarbeiten
- Zimmerarbeiten
- Klempnerarbeiten
- Bauwerksabdichtung
- Balkone • Terrassen
- Holzbau • Rüstungen

Catering und Party-Service

- für privat und Firmen • Buffets für jeden Geschmack

Hausgemachte Pizza & Pasta freitags ab 17. ⁰⁰ Uhr	Hausgemachtes Eis und Kuchen, Pizza & Pasta samstags ab 15. ⁰⁰ Uhr	Mittagstisch mit deutscher Küche, Eis und Kuchen, sonntags ab 11. ⁰⁰ Uhr
--	---	---

Weichaer Hof

Hauptstr. 24, 02627 Weißenberg
www.weichaer-hof.de
Tel. 035876 46 520 · info@weichaer-hof.de
* Übernachtungen bis 34 Personen in 8 FeWo möglich *



Schloss Gröditz lädt ein!

**amoroso, con dolore –
Beethoven und die Frauen
in Liebe und Schmerz verbunden
Referentin: Angela Weiß**



Lesung in Wort und Ton

**Am Samstag, den
11.07.2020**

17 Uhr

Schloss Gröditz

Reservierung möglich

Wer war der Mensch Beethoven hinter seinen romantischen Tönen? Wonach sehnte er sich? Lassen Sie sich dazu einladen, anhand von Briefen zwischen ihm und Frauen seiner Zeit und mündlichen Überlieferungen, davon zu hören.

Am Schloss 12, 02627 Weißenberg

www.pro-groeditz.de